



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 60 331/4-III/12/95

Wien, am 8. Mai 1995

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP. NR
742 /AB
1995 -05- 11

Parlament
1017 Wien

ZU
972/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Haller haben am 7. April 1995 unter der Nummer 972/J-NR/1995 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ägyptische Kinder eines "österreichischen Vaters" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Die geschiedene Frau eines ehemals ägyptischen Staatsbürgers beantragte für ihre beiden minderjährigen Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft, da ihr Gatte nach der Scheidung (1987) von ihr eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet hätte und in weiterer Folge (1989) auch die österreichische Staatsbürgerschaft erhielt. Nach Auskunft der MA61 hätten beide ägyptischen Kinder einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Der Umstand, daß der ägyptische Vater die österreichische Staatsbürgerschaft nur erhalten hat, weil er sich von der Mutter der Kinder scheiden ließ und dann eine Österreicherin geheiratet hat, sich die Staatsbürgerschaft der Kinder also von der 2. Frau, die mit den Kindern gar nichts zu tun habe, ableite, sei unerheblich. Es steht zu befürchten, daß es in Hinkunft zu zahlreichen ähnlichen gelagerten Fällen kommen wird.

- 2 -

1.) Ist Ihnen o.a. Vorgangsweise bekannt?

Wenn ja, welche Maßnahmen setzen Sie in solchen Fällen?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich treffen?

2.) Wie beurteilen Sie folgendes Szenario?

Ein Ägypter verstößt seine Frau, heiratet eine Österreicherin und erhält in weiterer Folge die österreichische Staatsbürgerschaft. Als Österreicher stellt er den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für die minderjährigen Kinder aus erster Ehe. Diese erhalten die Staatsbürgerschaft, reisen nach Österreich ein, und holen die Mutter unter dem Titel "Familienzusammenführung" nach.

3.) Würden Sie eine entsprechende Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes begrüßen, die o.a. Vorgangsweise verhindert? Wenn nein, warum nicht?"

- 3 -

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die angesprochene Vorgangsweise ist mir nicht bekannt.

Maßnahmen in Einzelfällen können von mir aber nicht getroffen werden, weil die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nach Art. 11 Abs. 1 Z. 1 des B-VG den Ländern obliegt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 12 lit. d des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 ist in einem Fall mit dem angeführten Sachverhalt grundsätzlich ein Erwerb der Staatsbürgerschaft zulässig.

Eine allfällige "Familienzusammenführung" ist von der Aufenthaltsbehörde nur dann zu bewilligen, wenn im Einzelfall alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, was im angesprochenen Zusammenhang nicht notwendigerweise der Fall ist.

Zu Frage 3:

Diese Frage müßte im Einvernehmen mit den Ländern geklärt werden, doch könnte nur einer Lösung nahegetreten werden, welche den Gleichbehandlungsgrundsatz des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 390/1973 berücksichtigt.

